

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Postwegmoore“,
Stadt Dorsten,
im Bereich des Kreises Recklinghausen
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22.01.1987 ist das Gebiet „Postwegmoore“ auf dem Gebiet der Städte Bottrop und Dorsten (Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Diese Neuverordnung beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen). Auf dem Gebiet der Stadt Bottrop erfolgt die Sicherung durch Ausweisung im Landschaftsplan der Stadt Bottrop. Seitens der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Gebiet als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG – FFH-Richtlinie) unter DE-4307-301 der Europäischen Union gemeldet worden und stellt einen Bestandteil des zu schaffenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Der gut ausgebildete Lebensraumkomplex der „Postwegmoore“ mit seinem kleinflächigen Nebeneinander von feuchten und trockenen, größtenteils nährstoffarmen Standorten ist weit über den Naturraum Westmünsterland hinaus von einzigartiger Bedeutung und dokumentiert dies nicht zuletzt durch das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzen und Tiere. Die bisherige Naturschutzgebietskulisse im Kreis Recklinghausen wurde um ca. 40 ha nach Westen hin erweitert. Dabei handelt es sich vornehmlich um extensiv genutzte Grünlandbereiche mit kleinflächig eingestreuten Wald- und Feldgehölzkomplexen. Der Tillissensee wurde hiermit zum ersten Mal komplett in die Naturschutzgebietskulisse aufgenommen.

Reste der ursprünglichen Dünenlandschaft in Verbindung mit alten Sandabgrabungen bilden die Basis für ein abwechslungsreiches und kleinräumig wechselndes Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen. Eichen-Birkenwälder und trockene Birkenwälder im Wechsel mit Kiefern- und Birkenmischwäldern nehmen die größten Flächen ein. In abflusslosen Senken zeigen die torfmoosreichen Kiefern- und Birkenmischwälder eine Entwicklung in Richtung Bruch- bzw. Moorwald. Das Spektrum der Gewässer und Nassflächen reicht von nicht ständig Wasser führenden Tümpeln über einen flachen Heideweiher mit örtlichen Schwingrasen, Schnabel- und Schlankseggenried, Binsensumpf und Weidengebüsch bis zum Tillissensee, einem Abgrabungsgewässer, das ausgedehnte Verlandungsbereiche mit Binsen, Schilf und Weidengebüschen aufweist. In der Umgebung eines Quellbereiches finden sich kleinflächige Glockenheide-Feuchtheiden mit teilweise üppigen Torfmoospolstern.

Diese Lebensräume feuchter und nasser Standorte bedingen gemeinsam mit Heideinitialstadien auf trockenem Untergrund eine beachtliche ökologische

Vielfalt. Von besonderem Wert ist das Gebiet z.B. für seltene Wasserschlaucharten und den Pillenfarn sowie für zahlreiche seltene, bedrohte Vogelarten, Amphibien, Fledermausarten und Libellen.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotregelungen

§ 4 Waldbauliche Regelungen

§ 5 Landwirtschaftliche Regelungen

§ 6 Jagdliche Regelungen

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 8 Befreiungen

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotop

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 12 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. 2005 S. 218),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 78,12 ha groß und liegt in der Gemarkung Dorsten der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Dorsten

Flur 66 Flurstücke 133, 134, 195 tlw., 196, 263 tlw., 265, 385 – 387, 411, 412, 432

Flur 67 Flurstücke 38 – 42, 44, 45, 47, 50 tlw., 66, 86 – 90, 114, 116 tlw., 117

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie ist im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine farbige Darstellung gekennzeichnet.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere eines Heideweiher, extensiven Grünlandes, seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe vom Flachwasser über Röhrichtzonen, Binsensumpf und Großseggenried bis zum Bruchwald sowie nährstoffarmer, moorartiger Standorte mit Entwicklungsstadien zum Heidemoor und zum Moorwald; außerdem zur Erhaltung und Förderung von hieran angepassten, seltenen und gefährdeten Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Insektenarten;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte);
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Moorkomplexes sowie der sich selbst überlassenen Abgrabung;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
 - natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
 - Dystrophe Seen (3160)

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Teichfledermaus *Myotis dasycneme*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*.

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Schwarzspecht *Dryocopus martius* (brütend)
- Wespenbussard *Pernis apivorus* (brütend)
- Eisvogel *Alcedo atthis* (Nahrungsgast)

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus* (brütend)
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos* (brütend)
- Pirol *Oriolus oriolus* (brütend)
- Wasserralle *Rallus aquaticus* (brütend).

- g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Moorwälder (91D0, prioritärer Lebensraum)

sowie für folgende Arten gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie:

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Krickente *Anas crecca* (auf dem Durchzug)
- Zwergtaucher *Podiceps ruficollis* (brütend).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere schrittweise Entwicklung der Waldlebensräume durch Vergrößerung der naturnahen Bestände, der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Optimierung von Heide- und Sandvegetation.
Weiterhin vorrangig zu betreiben sind die Sicherung und Lenkung des Erholungsverkehrs und die Ruhigstellung von störungsempfindlichen Kernbereichen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze ggf. auch an anderer Stelle;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder – ausgenommen in Notfällen – zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleibt das Angeln vom östlichen Uferbereich des Tillissensees zwischen dem Grabenzulauf am nördlichen Ende des Sees und der „Spitze“ der Landzunge des südlichen Ufers. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 3 Landesfischereigesetz NRW (LFischG NRW);

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren und Betreten zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849)

zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3714) und zur Bergung des erlegten Wildes;

13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen;
16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die

Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen.

Unberührt bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche

Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
24. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Gebote
 - a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im

Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der

„Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

- b) zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in den Nadelwaldbeständen geboten, einzelne Laub- sowie sonstige Biotopbäume zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wiederaufforstungen mit Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, vorzunehmen;
2. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
3. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte, d. h. nicht demselben Herkunftsgebiet im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes entstammendes Vermehrungsgut, zu verwenden;
4. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Verwendung von Materialien mit auslagbaren und auswaschbaren Anteilen (Recyclingmaterial) zur Wegebefestigung ist nach Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig;
5. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Fall von forstlichen Kalamitäten;

6. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG.

Ausnahme:

- aa) der Holzschlag und das Rücken von Holz im Fall von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde,
 - bb) Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde;
7. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

§ 5
Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet ist außerhalb des Geltungsbereiches des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. Waldpflegeplans ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Er bildet die Grundlage für durchzuführende Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz sowie die Erholungslenkung, die zur Erhaltung des in § 2 formulierten Schutzzwecks und der sich daraus ergebenden Schutzziele notwendig sind. In ihm werden ggf. zusätzliche, aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen dargestellt und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Maßnahmen festgeschrieben. Die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- (2) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Verbote hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen

Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz). Dies gilt auch für Schutzmaßnahmen auf weiteren, über die in dieser Verordnung hinausgehend aufgeführten Grünlandflächen, die im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachten des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern;
3. Klärschlamm, Gülle, Festmist, Kompost und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist, Kompost und Düngemittel auf Brachflächen und Feldrainen auszubringen.

Ausnahmen:

Die Bodenschutzkalkung kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;
6. die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes.

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen. Ökologisch empfindliche Standorte sind im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan darzustellen. Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG-NRW nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, werden auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen von der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde bestimmt.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die aufgrund von § 5 Abs. 1 sowie für den Wald

im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält. Hierzu zählt auch das Befahren und die Instandhaltung der Kiesbahntrasse und des daneben verlaufenden Weges für betriebliche Belange durch die Firma Euroquarz GmbH sowie die wasserrechtliche Nutzung des Tillissensees im Bedarfsfall zur Wasserversorgung der Aufbereitung im Werk Dorsten.

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6.
5. Unbeschadet bauaufsichtlicher Duldungen bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, die Fläche des Grundstückes Gemarkung Dorsten, Flur 66, Flurstück 385, bestehend aus einer ehemals als Baumschule und heute als Gartengrundstück genutzten Fläche mit Teichanlage und Voliere sowie einem ca. 40 m² großen Holzhaus, in dem derzeit vorhandenen Umfang bestehen zu lassen.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

-
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
 - (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
 - (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 **Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich werden die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster und die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Postwegmoore“ in der Stadt Bottrop und der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen) vom 22.01.1987 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 31.01.1987 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Münster

aufgehoben.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 07.09.2006

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Dr. Jörg Twenhöven

Abl.BezReg.Mstr. Nr.38 v.22.09.2006-S.426-In Kraft seit 29.09.2006

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Postwegmoore“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

